

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 164/10 B

L 18 AS 1079/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 99 AS 8411/10 WA (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der am 10.3.1945 geborene Kläger bezog bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres und dabei unter anderem vom 1.8.2009 bis zum 31.1.2010 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Auf den Bewilligungsbescheid für den vorgenannten Zeitraum vom 25.6.2009 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.7.2009) hin machte er mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin zunächst die Auszahlung der Leistung im Wege der Zahlungsanweisung anstelle mittels Überweisung auf ein Girokonto geltend. Den Rechtsstreit "in der Hauptsache" erklärte er mit Schreiben vom 7.12.2009 für erledigt; zu klären sei weiterhin ua die Frage, "ob es sich bei einem Antrag um einen Schmierzettel, welcher nach Bedarf (...) verändert, beachtet oder nicht beachtet werden kann und darf, oder ob es sich um eine Urkunde oder gleichwertiges" handele. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 4.5.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 18.10.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens beantragt.

II

- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. SG und LSG haben im Einzelnen dargestellt, weshalb es jedenfalls an dem für eine Feststellungsklage notwendigen Feststellungsinteresse fehlt und sich die Klage damit als unzulässig darstellt. Es ist nicht erkennbar, dass sich in diesem Zusammenhang weitergehende Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)